

# Beitragsordnung des AV Wettin 2020 e.V.

Vom 27.11.2021

## § 1 Grundsatz

Diese Beitragsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung. Sie regelt die Beitragsverpflichtungen der Mitglieder sowie die Gebühren und Umlagen. Sie kann nur vom Vorstand des Vereins geändert werden.

## § 2 Beschlüsse

Der Vorstand beschließt die Höhe des Beitrags, der Aufnahmegebühr und der Umlagen.

Die festgesetzten Beträge werden zum 1. Januar des folgenden Kalenderjahres erhoben, in dem der Beschluss gefasst wurde. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann auch ein anderer Termin festgelegt werden.

Es wird zwischen aktiven und passiven Mitgliedern unterschieden. Das aktive Mitglied zahlt den in §3 benannten Mitgliedsbeitrag nebst in §4 genannten Zuzahlungen. Das passive Mitglied zahlt lediglich den in §3 genannten Beitrag. Mit der Beitragszahlung ergeben sich die in §6 benannten Rechte.

## §3 Mitgliedschaften und Beiträge

Beitragsklasse	Mitgliedsform	Beitragshöhe pro Jahr in EUR
01	Kinder bis 14 Jahre	50,-
02	Jugendliche bis 18 Jahre	50,-
03	Erwachsene über 18 Jahre (aktiv)	80,-
04	Erwachsene über 18 Jahre (passiv)	40,-
05	Ehrenmitglieder	o.B.
06	fördernde Mitglieder	nach Vereinbarung

- (1) Für die Beitragshöhe ist der am Fälligkeitstag bestehende Mitgliederstatus maßgebend.
- (2) Ermäßigte Beitragsformen der Beitragsklasse 05 und 06 müssen beantragt, die Begründung mit entsprechenden Unterlagen nachgewiesen werden. Der Vorstand entscheidet über die Einstufung im Rahmen der von der Mitgliederversammlung vorgegebenen Beträge.
- (3) Änderungen der persönlichen Angaben sind schnellstmöglich mitzuteilen.
- (4) Der Mitgliedsbeitrag enthält die Beiträge für Angel/Fischereiberechtigung und Versicherungen die Vereinstätigkeiten betreffend sowie die Ausgaben des Vereins im Rahmen der Vereinsaktivitäten.
- (5) Mitgliedsbeiträge, Gebühren und Umlagen werden im SEPA-Basis-Lastschriftverfahren eingezogen. Das Mitglied hat sich hierzu bei Eintritt in den Verein zu verpflichten, ein SEPA-Lastschriftmandat zu erteilen sowie für eine ausreichende Deckung des bezogenen Kontos zu sorgen.  
Wir ziehen den Mitgliedsbeitrag unter Angabe unserer Gläubiger-ID [Anmerkung: Gläubiger-ID einfügen!] und der Mandatsreferenz (interne Vereins-Mitgliedsnummer) jährlich zum 5. Januar ein. Fällt dieser nicht

auf einen Bankarbeitstag, erfolgt der Einzug am unmittelbar darauffolgenden Bankarbeitstag. Alternativ zum SEPA-Basis-Lastschriftverfahren, kann der fällige Beitrag auch fristgerecht auf das unter §8 angegebene Vereinskonto überwiesen werden

- (6) Das Mitglied hat für eine pünktliche Entrichtung des Beitrages, der Gebühren und Umlagen Sorge zu tragen. Mitgliedsbeiträge, Gebühren und Umlagen sind an den Verein spätestens bis zum 05.01. eines laufenden Jahres zu entrichten und müssen bis zu diesem Zeitpunkt auf dem Konto des Vereins eingegangen sein. Ist der Beitrag zu diesem Zeitpunkt bei dem Verein nicht eingegangen, befindet sich das Mitglied mit seiner Zahlungsverpflichtung in Verzug. Der ausstehende Beitrag wird dann ab dem 01.02 des laufenden Kalenderjahres mit 10 % Zinsen auf die Beitragsforderung für jeden Tag des Verzuges verzinst. Weist das Konto eines Mitglieds zum Zeitpunkt der Abbuchung des Beitrages / der Gebühren / der Umlage keine Deckung auf, so haftet das Mitglied dem Verein gegenüber für sämtliche dem Verein mit der Beitragseinziehung sowie eventuelle Rücklastschriften entstehende Kosten. Dies gilt auch für den Fall, dass ein bezogenes Konto erloschen ist und das Mitglied dies dem Verein nicht mitgeteilt hat. Der Verein kann durch den Vorstand weiter ein Strafgeld bis zu € 50,00 je Einzelfall verhängen.
- (7) Der Vorstand ist ermächtigt, Beiträge auf Antrag zu stunden, zu ermäßigen oder zu erlassen. Ein Rechtsanspruch auf Ratenzahlung und / oder Stundung der Beitragsschuld besteht nicht.
- (8) Erfolgt der Vereinseintritt nach dem 30.06. erfolgt eine Berechnung von 50% des Beitragssatzes.

#### **§4 Zuzahlungen**

Pro Geschäftsjahr ergeben sich folgende Zuzahlungen bei Nichterfüllung folgender Tätigkeiten:

- |  |       |
|--|-------|
| (1) Nicht erscheinen zu Arbeitseinsätzen:        | 10,-€ |
| (2) Nicht erscheinen zu Mitgliederversammlungen: | 5,-€  |
| (3) Nicht erscheinen zu Vereinsveranstaltungen:  | 5,-€  |

Wird diese Zahlung NICHT geleistet kann der Verein auf Erteilung der Rechte aus §6 verzichten, bis das Mitglied den Betrag entrichtet hat.

#### **§5 Ausnahmen von Zuzahlungen (gemäß §4)**

Wer dem Verein in besonderer Weise dienlich ist bzw. bei Eintritt in den Verein bestimmte Aufgaben übernimmt, wird von den Zuzahlungen befreit. Hierzu zählen die Funktion des Sportwartes, des Vereinsfotografen, des Jugendwartes und dessen beauftragte Assistenz sowie Mitglieder, welche sich in besonderer durch Qualifikationen oder Handlungen dem Verein als besonders Wichtig herausstellen. Über diese Handlungen oder Qualifikationen entscheidet der Vorstand und hat dies schriftlich festzuhalten. Diese Entscheidung ist jährlich zu prüfen und jährlich neu zu vergeben.

#### **§6 Rechte nach geleisteter Zahlung**

Nach geleisteter Zahlung des Beitrages oder fällig gewordener Zuzahlung wird dem Mitglied die Angelberechtigung (Jahresmarke) ausgestellt. Diese berechtigt zur Ausübung der Fischerei in Gewässern des DAFV e.V. über den LAV Sachsen-Anhalt e.V. über den KAV Saalkreis e.V.

#### **§7 Vereinskonto**

IBAN

DE14800537621894103463

BIC                    **NOLADE21HAL**  
Kreditinstitut   **Saalesparkasse**

### **§8 Vereinsaustritt**

Der freiwillige Austritt muss schriftlich per Einschreiben dem Vorstand gegenüber erklärt werden. Er ist nur unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zum Ende eines Kalenderjahres möglich. Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar.

Beschlossen am 27.11.2021

Der Vorstand des AV Wettin 2020 e.V.

Taube, Präsident

Grabner, Stell. Präsident

Husung, Schatzmeisterin

Taube, Gewässerwart

Grabner, Schriftführerin

Landgraf, jur. interne Vereinsberatung